



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	300-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.1472
Eingereicht am:	24.11.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	von Arx (Spiegel b. Bern, GLP) (Sprecher/in) Kocher Hirt (Worben, SP) Gerber (Schüpfen, Die Mitte) Kullmann (Hünibach, EDU) Streiff (Oberwangen b. Bern, EVP) Michel (Schattenhalb, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 27.11.2025
Sitzung Büro Grosser Rat:	16.02.2026
Grosser Rat:	Büro Grosser Rat
Antrag:	Annahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung

Parlamentarische Untersuchung zur Einführung von Epic am Inselspital

Das Büro des Grossen Rats beantragt der Geschäftsprüfungskommission (GPK), eine Untersuchung zur Einführung des Klinikinformationssystems Epic in der Insel-Gruppe durchzuführen, dem Grossen Rat über die Untersuchungsergebnisse Bericht zu erstatten und allfällige Empfehlungen an den Regierungsrat zu formulieren.

Die Untersuchung soll insbesondere folgende Fragen behandeln:

1. Wie hoch sind nach aktuellem Kenntnisstand die Kosten für die Einführung von Epic in der Insel-Gruppe? Gemeint sind sämtliche wesentlichen direkten und indirekten Kosten.
2. Wie hoch waren die Betriebskosten für jene 50 Umsysteme, die durch Epic abgelöst wurden?
3. Wie viele interne Mitarbeitende (Vollzeiteinheiten) arbeiteten für die Einführung, wie viele arbeiten für den Betrieb von Epic in der Insel-Gruppe? Wie viele waren es vor der Einführung von Epic für den Betrieb der Systeme, die durch Epic ersetzt wurden?
4. Wie viele externe Beraterinnen und Berater arbeiteten bei der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe mit? Wie viele arbeiten für den Betrieb von Epic in der Insel-Gruppe?
5. Bestehen vertragliche Vereinbarungen zwischen der Insel-Gruppe und Epic Systems, die mit Blick auf die Behandlung der SpVG-Revision im Grossen Rat relevant sind? Wenn ja, welche?
6. Hat die Insel-Gruppe finanzielle Vorteile, wenn Epic in weiteren Listenspitälern oder als Basis für die kantonale Gesundheitsplattform eingesetzt wird? Wenn ja, welche?

7. Wie wird vertraglich, rechtlich und technisch überprüfbar sichergestellt, dass keine mit Epic verwalteten Gesundheitsdaten die Schweiz verlassen?

Begründung:

Gegen Ende 2026 wird der Grosse Rat eine Revision des Spitalversorgungsgesetzes (SpVG) behandeln, mit der der Regierungsrat eine flächendeckende Einführung von Epic an sämtlichen Listenspitälern des Kantons Bern anstrebt. Dies begründet der Regierungsrat wesentlich mit dem Entscheid der Insel-Gruppe für Epic. Für den Grossen Rat ist es angesichts der enormen Kosten zentral, vollständige Transparenz über die Kosten und andere Modalitäten der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe zu haben. Der Regierungsrat hatte bereits mehrfach Gelegenheit dazu, diese Transparenz zu schaffen, hat davon aber nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Zudem muss die Transparenz von einer unbefangenen Stelle hergestellt werden, die – im Unterschied zum Regierungsrat – mit der SpVG-Revision kein bestimmtes Ziel verfolgt. Eine erneute Befassung des Regierungsrates mit der Herstellung von mehr Transparenz ist daher nicht zielführend.

Die GPK verfügt über weitreichende Anhörungs- und Akteneinsichtsbefugnisse. Zudem kann sie die Finanzkontrolle (FK) beiziehen.¹ Der FK stehen gemäss dem Entwurf des Inselvertrags vom 8. Mai 2019 explizit Einsichtsrechte in die Geschäftsunterlagen der Insel-Gruppe zu.² Dazu gehört der Vertrag zwischen der Insel-Gruppe und Epic Systems.

Zum Untersuchungsgegenstand: Am 2. März 2024 setzte die Insel-Gruppe das Klinikinformationssystem Epic in Betrieb.³ Die Vorbereitung der Einführung von Epic umfasste einen sehr erheblichen Aufwand und zog sich über mehrere Jahre hin. Dass der Umstieg gelang, ist aus rein technischer Sicht durchaus eine grosse Leistung.

Von der Insel-Gruppe wurde stets kommuniziert, die Einführung habe 83 Mio. Franken, zzgl. MWST, gekostet.⁴ Zudem wurden Mitglieder des Zürcher Kantonsrats der Unredlichkeit bezichtigt, weil sie postulierten, die Kosten hätten über 150 Mio. Franken betragen.⁵ Indes geht aus den regierungsrätlichen Antworten auf die Interpellation 201-2025 «Fragen zu Epic in der Insel-Gruppe und den Epic-Plänen des Regierungsrates» – obwohl die Antwort höchst unvollständig ist – hervor, dass die Angabe von 83 Mio. Franken, zzgl. MWST, nicht stimmt, weil sie wesentliche Kosten nicht beinhaltet.⁶

In der Interpellationsantwort wird zudem angegeben, im Projekt habe nur eine «sehr tiefe Zahl externer Consultants» mitgearbeitet. Diese Aussage wird nicht nur von Personen aus dem Pro-

¹ Vgl. Art. 15 Abs. 1 KFKG (https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/622.1/versions/3171).

² Vgl. die Beilage zum Bericht «Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes», <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?gnumber=2018.GEF.506>, Ziffer 2.5.

³ Vgl. die Medienmitteilung der Insel-Gruppe vom 5. März 2024, <https://inselgruppe.ch/de/aktuell/details/news/insel-gruppe-fuehrt-mit-epic-ein-neues-umfassend-integriertes-klinikinformations-und-steuerungssystem-ein>.

⁴ Siehe u. v. a.

- den Medinside-Artikel «So aufwändig ist es, Epic einzuführen» vom 6. März 2024, <https://www.medinside.ch/so-aufwaendig-ist-es-epic-einzufuehren-20240306>,
- den Netzwoche-Artikel «Wie die Insel Gruppe mit Epic die Digitalisierung vorantreibt» vom 4. Juni 2024, <https://www.netzwoche.ch/news/2024-05-02/wie-die-insel-gruppe-mit-epic-die-digitalisierung-vorantreibt>,
- den BZ-Artikel «Der Insel geht es an die finanzielle Substanz» vom 11. Juli 2024, <https://www.bernerzeitung.ch/bern-dem-inselspital-geht-es-an-die-finanzielle-substanz-317869324660>.

⁵ Siehe hierzu

- den Medinside-Artikel «Epic am USZ: Politiker stellen die Fixpreis-Frage» vom 3. September 2025, <https://www.medinside.ch/epic-am-usz-politiker-stellen-die-fixpreis-frage-20250903>,
- den Medinside-Artikel «Falsche Gerüchte: Bern verteidigt Epic gegen Kritik aus Zürich» vom 15. September 2025, <https://www.medinside.ch/falsche-geruechte-kis-epic-kosten-insel-usz-20250915>.

⁶ Siehe <https://www.gr.be.ch/de/start/geschaeft/geschaeftssuche/geschaeftsdetail.html?guid=1cbaa96b9ffd483cb051bf32adee9879>. Dort werden Kosten von 100 Mio. Franken ohne internen Personalaufwand eingeräumt. Auf den internen Personalaufwand kann ein Stück weit daraus geschlossen werden, dass während der Projektdauer 110 bis 134 (!) Vollezeiteinheiten in der Insel-Gruppe für die Einführung von Epic gearbeitet hätten. Dem Wortlaut nach beziehen sich auch diese Zahlen nur auf das Projektteam.

jektumfeld in Frage gestellt, sie erscheint auch vor dem Hintergrund von LinkedIn-Posts des Projektleiters sowie eines externen Beraters aus den Niederlanden, der an der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe beteiligt war, überprüfungswürdig.⁷

Zu Ziffer 1: Zu den Kosten zählen insbesondere der (kalkulatorische) interne Personalaufwand bei der Insel-Gruppe für sämtliche Arbeiten, die mit der Einführung von Epic zusammenhängen (inklusive des Vorprojekts und inklusive des anwenderseitigen Aufwands für Evaluation, Bestellung, Tests und Abnahme, Schulungen) sowie die Kosten für Lizenzen, Schulungen, Reisekosten, externe Beratung, Customizing und Anpassung von Epic, Hardware-Anschaffungen, Implementierung zusätzlicher Software und Schnittstellen. Soweit die Kosten nicht exakt beziffert werden können, sind sie zu schätzen.⁸ Indirekte Kosten können auch dadurch entstehen, dass die Nutzung von Epic de facto die Wahlfreiheit beim ERP-System⁹ des Spitals einschränkt.

Zu Ziffer 5: Dem Vernehmen nach wurden im Vertrag zwischen der Insel-Gruppe und Epic Systems Vereinbarungen getroffen, von denen der Grosse Rat wissen sollte, wenn er über die Nutzung von Epic an weiteren Listenspitälern im Kanton Bern debattiert. Von Interesse sind beispielsweise Vereinbarungen zur öffentlichen Kommunikation sowie zu allfälligen Konventionalstrafen.

Zu Ziffer 6: Der Entscheid der Insel-Gruppe, Epic einzuführen, ist unabhängig von der anstehenden SpVG-Revision gefallen. Indes könnte sich der Return-on-Investment des Entscheids verbessern, wenn die SpVG-Revision im Sinne des Regierungsrates umgesetzt und die Nutzung von Epic im Kanton Bern gesetzlich vorgeschrieben werden. Gründe für solche finanziellen Vorteile könnten beispielsweise vertraglicher Natur sein oder in einer höheren Auslastung der von der Insel-Gruppe eingesetzten Hardware liegen.

Zu Ziffer 7: Gemäss dem Vernehmlassungsvortrag zur SpVG-Revision ist die Insel-Gruppe verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in Zusammenhang mit Epic und der kantonalen Gesundheitsplattform.¹⁰ In Zusammenhang mit dem Datenschutz ist es, unabhängig davon, welche Vorgaben aktuell gelten, von Interesse, ob zuverlässig sichergestellt werden kann, dass Schweizer Gesundheitsdaten mit Epic garantiert in der Schweiz bleiben. Diese Frage stellt sich namentlich aufgrund der Bestimmungen des US-amerikanischen Cloud Acts sowie für den Fall, dass Epic sein Angebot künftig nur noch via Cloud anbietet.

Begründung der Dringlichkeit: Mit der Beantwortung der Interpellation 201-2025 wurde evident, dass die Kosten für die Einführung von Epic in der Insel-Gruppe bisher deutlich zu tief beziffert wurden. Die Interpellationsantwort lässt aber sowohl zu den Kosten wie auch zu anderen relevanten Modalitäten der Einführung von Epic zahlreiche Fragen offen. Bevor der Grosse Rat die Revision des SpVG – mit der der Regierungsrat eine flächendeckende Einführung von Epic an sämtlichen Listenspitälern des Kantons Bern anstrebt – behandelt, muss vollständige Transparenz über die Kosten und andere Modalitäten der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe hergestellt werden. Eine erneute Beauftragung des Regierungsrates mit dieser Aufgabe ist nicht zielführend. Mit Blick auf den Zeitplan für die Behandlung des SpVG sind die Untersuchung möglichst rasch einzuleiten und daher diese Motion dringlich zu erklären.

⁷ Post des externen Beraters: <https://www.linkedin.com/pulse/furores-involvement-epic-implementation-insel-gruppe-richard-hopmans-l5aye/?trackingId=GBjmUpBorAYP%2BvAkrVAnRg%3D%3D>. Auszug: «They [= Personen von der Insel-Gruppe] asked if I could advise them on the possibilities regarding Epic. One thing led to another, and now their initial inquiry has evolved into an implementation project involving more than forty direct and indirect colleagues. This is the largest number of Epic experts we have ever collaborated with on an implementation, so it's quite remarkable.»

Post des Projektleiters: https://www.linkedin.com/posts/marcel-affolter_kissbyepic-digitelemedizin-teamwork-activity-7236328716883144705-AI4p/?originalSubdomain=de. Auszug: «150 Projektmitarbeitende, 25 Epic Spezialisten und 80 Arbeitsgruppen [...] Fach- und Supportstruktur mit 1000 Fachbereichsvertretern, 200 Umsetzungsverantwortlichen (Operational Readiness Owner), 1400 Super-Usern sowie Einbindung von 25 Epic Spezialisten und 80 Consultants».

⁸ Sollte auch der Nutzen der Einführung von Epic in der Insel-Gruppe Gegenstand der Untersuchung werden, ist auch zu prüfen, ob der Nutzen mit einer zuverlässigen Methode erhoben wurde. Vgl. hierzu z. B. die «Total Economic Impact Methodology» von Forrester Research (<https://www.forrester.com/policies/tei/>).

⁹ ERP bedeutet «Enterprise Resource Planning». Beispiele für ERP-Systeme sind SAP und Oracle.

¹⁰ Vgl. <https://www.rgr-service.apps.be.ch/api/rr/documents/document/861f504d71124c8b8aba11b0d4fe433a-332/1/Vortrag-11.06.2025-de.pdf>, Kapitel 2.2.5.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates berücksichtigt bei seinem Antrag die Stellungnahmen der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie der Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) zu vorliegendem Geschäft (vgl. Anhang).

- Die GPK betont vorab, dass sie die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit grundsätzlich selbst festlege, weshalb eine Auftragsvergabe per Motion bzw. Grossratsbeschluss zum Vornherein absolute Ausnahme zu sein habe (vgl. Art. 37 Abs. 4 GO). Auch verstreiche mit dem Weg über eine Motion mitunter zu viel Zeit. Vorliegend komme erschwerend hinzu, dass die Motion in vielerlei Hinsicht extrem klare Erwartungen äussere, was zu tun sei und in Bezug auf den Zeitplan Vorgaben mache, bei denen bereits klar sei, dass sie nicht eingehalten werden könnten. Ins-besondere aber habe die GPK im Dezember 2025 beschlossen, dass einer ihrer Ausschüsse eine Auslegeordnung vornehme und dabei die in der Motion aufgeworfenen Fragen berücksichtige. Nach Auffassung der GPK sei der Vorstoss damit obsolet geworden, weil sein Kern-anliegen erfüllt werde. Gemäss GPK wäre daher ein Rückzug der Motion am zweckmässigsten. Falls dies nicht erfolge, sollte der Vorstoss seiner Merkmale entsprechend sonst nur als Postulat angenommen werden. Selbst wenn der Grosse Rat schliesslich den Vorstoss als Motion überweisen würde, läge es letztlich in der Freiheit der GPK, genau zu bestimmen, inwiefern sie die Sache untersuchen möchte.
- Die GSoK empfiehlt Ablehnung der Motion, da sie insbesondere keinen Mehrwert einer solchen Untersuchung erkenne. Denn die Thematik könne in den normalen Prozessen, d.h. im Rahmen der Vorberatung der Revision des Spitalversorgungsgesetzes bezüglich digitaler Gesundheitsplattform behandelt werden, welche gemäss neuen Informationen noch nicht Teil sein werde der nächsten, demnächst vom Grossen Rat zu beratenden Spitalversorgungsgesetzesrevision. Die GSoK könne so frühzeitig eine aktive Rolle einnehmen und die durchaus berechtigten Fragen der Motion aufnehmen sowie nötigenfalls der GPK immer noch beantragen, vertiefte Abklärungen zu tätigen (vgl. Art. 36 Abs. 3 GRG).

Das Büro des Grossen Rates teilt die Haltung der GPK, dass die Beauftragung der Aufsichtskommissionen via Vorstoss die absolute Ausnahme sein soll. Es teilt überdies die Ansicht der GSoK, dass die Motionärinnen und Motionäre berechnigte Fragen aufwerfen und weist darauf hin, dass die von der GPK erwähnte terminliche Problematik durch die in der Stellungnahme der GSoK erwähnte Teilung der Revision des Spitalversorgungsgesetzes in zwei separate Vorlagen entschärft wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass die GPK die Thematik ihrerseits aufgenommen hat und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen, beantragt das Büro dem Grossen Rat die **Annahme** des Vorstosses **in Form eines Postulats** und **gleichzeitige Abschreibung**.

Verteiler

– Grosser Rat

Anhang

Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) vom 18. Dezember 2025

Vorab möchte die GPK darauf hinweisen, dass die GPK gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates die Schwerpunkte ihrer Prüftätigkeit grundsätzlich selbst festlegen kann (Art. 37 Abs. 4 GO). Das schliesst zwar nicht aus, dass sie auch einmal einem Prüfanliegen des Grossen Rates nachkommt. Dies sollte aber die absolute Ausnahme sein, etwa dann, wenn sich die GPK trotz offensichtlichem oberoaufsichtsrechtlichem Handlungsbedarf weigern würde, einen bestimmten Sachverhalt näher zu untersuchen und keine andere Aufsichtskommission dafür in Frage käme. Eine solche Konstellation liegt aktuell aber nicht vor. Bevor dieser Vorstoss eingereicht wurde, war niemand auf die GPK zugekommen, um auszuloten, inwieweit diese das Thema bereits bearbeitet bzw. inwieweit sie bereit wäre, das Thema allenfalls von sich aufzugreifen.

Hinzu kommt, dass mit dem Weg über eine Motion unnötig viel Zeit verstreicht: So vergehen zwischen Einreichung der Motion und der Behandlung mehrere Monate, auch dann, wenn sie wie vorliegend dringlich erklärt worden ist. In dieser Zeit ist die Kommission entweder blockiert, weil sie (noch) nicht weiss, wie der Grosse Rat letztlich entscheidet. Oder die Motion und ihre Forderungen sind bei der Behandlung bereits überholt, wenn die Kommission unabhängig vom Ausgang der Abstimmung zum Vorstoss bereits selbst Aktivitäten gestartet hat und dabei möglicherweise zu neuen Erkenntnissen gelangt ist.

Die GPK warnt deshalb davor, dass Auftragsvergaben per Motion bzw. Grossratsbeschluss Schule machen. Denn wenn künftig auf diese Weise bestimmt würde, was die GPK untersuchen soll, bestünde nicht nur die Gefahr der Instrumentalisierung der GPK, sondern auch der Verpolitisierung der Frage, womit genau sich die GPK als Organ der Oberaufsicht zu beschäftigen hätte. Der Blick in die Vergangenheit zeigt denn auch, dass in den letzten zehn Jahren keine ähnlich gelagerten Vorstösse wie der aktuell vorliegende eingereicht worden sind.

Beim vorliegenden Vorstoss 300-2025 kommt erschwerend hinzu, dass er in vielerlei Hinsicht extrem klare Erwartungen äussert, was die GPK tun soll. Das beginnt bei den sehr detaillierten Fragen, geht weiter mit der impliziten Erwartung, dass die Finanzkontrolle (FK) einbezogen werden soll und endet mit einem unrealistischen Zeitplan. Wenn der Grosse Rat in der Frühlingssession 2026 den Vorstoss als Motion überweist, wäre es illusorisch, bereits im Hinblick auf die Herbstsession 2026 einen Bericht der GPK zu erwarten. Die Erarbeitung eines Sonderprüfberichts durch die Finanzkontrolle nimmt rund sechs Monate in Anspruch, wie Erfahrungen der GPK von früheren Prüfaufträgen zeigen. Ohne FK dürfte die GPK für dieselben Erkenntnisse noch viel mehr Zeit benötigen. Praxisgemäss würde die GPK einen Bericht der FK noch mit eigenen Abklärungen und Anhörungen vertiefen. Nach Abschluss der Sachverhaltsabklärungen ginge es dann darum, eine politische Würdigung vorzunehmen und gestützt darauf einen Bericht zuhanden des Grossen Rates zu verfassen. Dieser müsste von Gesetzes wegen der betroffenen Behörde zur Stellungnahme zugestellt werden. All das würde mindestens ein Jahr benötigen. Hinzu kommt, dass es sich beim Inselspital nicht um eine zentrale Verwaltungseinheit handelt, sondern um einen anderen Träger öffentlicher Aufgaben. Solche unterstehen zwar auch staatlicher Aufsicht und Oberaufsicht (Art. 95 Abs. 3 KV, Art. 78 Abs. 2 KV). Die Aufgabe der Oberaufsicht besteht aber primär darin, zu kontrollieren, wie die Aufsicht durch den Regierungsrat wahrgenommen wird. Die Wege dürften dadurch länger sein als üblich. Die GPK warnt schliesslich auch davor, den Zeitpunkt für das Vorliegen von Ergebnissen zu sehr an ein kommendes Grossratsgeschäft – hier die Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes – zu knüpfen. Es ist bei Grossratsgeschäften primär an der vorberatenden Kommission, offene Fragen rund um die Vorlage zu klären und ein Geschäft zurückzuweisen, falls zu viele Fragen offen sind.

Die GPK kann indes hiermit mitteilen, dass sie ausgehend von den Informationen gemäss der Interpellation 201-2025 «Fragen zu Epic in der Insel-Gruppe und den Epic-Plänen des Regierungsrates», der überwiesenen Motion 200-2025 «Digitale Gesundheitsplattform Kanton Bern: die Wahl der Software muss offenbleiben.» sowie der besprochenen Motion 300-2025 an ihrer heutigen Sitzung unabhängig vom Entscheid zur Motion 300-2025 beschlossen hat, den zuständigen Ausschuss der GPK zu beauftragen, eine Auslegeordnung vorzunehmen. Sie wird dabei die in diesen Vorstössen aufgeworfenen Fragen berücksichtigen. Aus diesem Grund ist die GPK der Auffassung, dass der Vorstoss damit obsolet geworden ist, weil er etwas verlangt, was im Kern nun stattfindet. Deshalb

wird die GPK mit den Motionärinnen und Motionären auch das Gespräch suchen, um sie zu überzeugen, dass ein *Rückzug der Motion* am zweckmässigsten wäre.

Für den Fall, dass dies nicht geschehen sollte, beantragt die GPK dem Büro, dem Grossen Rat Antrag auf Annahme als *Postulat* zu stellen. Denn die Motion 300-2025 verlangt, dass das Büro des Grossen Rates der GPK *beantragen* soll, «eine Untersuchung zur Einführung des Klinikinformationssystems Epic in der Insel-Gruppe durchzuführen, dem Grossen Rat über die Untersuchungsergebnisse Bericht zu erstatten und allfällige Empfehlungen an den Regierungsrat zu formulieren». Obwohl als Motion titulierte, umfasst der Vorstoss damit typische Postulatsmerkmale (vgl. Art. 65 GRG). Selbst wenn der Grosse Rat den Vorstoss als Motion überwies, läge es in der Freiheit der GPK, sowohl über den Antrag des Büros als solchem selbst zu bestimmen, wie auch selbst zu prüfen, was die GPK im Detail wie untersuchen möchte. Dazu kommt, dass die Motion vor allem in Bezug auf den Zeitplan Vorgaben macht, bei denen schon jetzt klar ist, dass sie nicht eingehalten werden könnten. Aus allen diesen Gründen erscheint es der GPK konsequenter zu sein, wenn der Vorstoss, falls er nicht zurückgezogen wird, als Postulat überwiesen würde.

Stellungnahme der Gesundheits- und Sozialkommission des Grossen Rates (GSoK) vom 6. Januar 2026

Die GSoK versteht, dass die Absichten des Regierungsrates Fragen aufwerfen und anerkennt den umfassenden Klärungsbedarf mit Blick auf die geplante Gesundheitsplattform. Die geforderte parlamentarische Untersuchung lehnt die Kommission dennoch ab. Die Entscheidung für ein neues Klinikinformationssystem ist aus Sicht der GSoK grundsätzlich Sache der Insel Gruppe AG. Ob, wann und in welcher Form daraus eine kantonale Gesundheitsplattform entstehen soll, ist Gegenstand von Abklärungen zu verschiedenen Geschäften, die derzeit vom Regierungsrat vorbereitet werden und zu denen der Grosse Rat sich zu gegebenem Zeitpunkt wird positionieren können.

Die GSI hat das GSoK-Präsidium mündlich informiert, dass aufgrund der Rückmeldungen aus der bis September dauernden Vernehmlassung die geplante gesetzliche Grundlage für eine digitale Gesundheitsplattform aus der aktuellen Revision des SpVG herausgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt dem Grossen Rat als separate Vorlage unterbreitet werden soll. Die nächste SpVG-Revision wird demnach ausschliesslich die vom Grossen Rat geforderte gesetzliche Grundlage für die Liquiditätssicherung der Listenspitäler beinhalten.

Aus Sicht der GSoK ist dieses Vorgehen konsequent und entspricht der Erwartung der Kommission betreffend die Führungsrolle des Regierungsrates. Eine parlamentarische Untersuchung zu diesem Zeitpunkt würde diese Führung infrage stellen und die Gefahr bergen, die Thematik politisch zu übersteuern.

Die GSoK sieht insgesamt keinen Mehrwert in einer begleitenden parlamentarischen Untersuchung und plädiert dafür, die Thematik im Rahmen der dafür vorgesehenen Prozesse, d.h. im Rahmen der Vorberatung der entsprechenden Geschäfte zu behandeln. Die GSoK ist als zuständige Sachbereichskommission indes bereit, frühzeitig eine aktive Rolle wahrzunehmen und die durchaus berechtigten Fragen der Motionärinnen und Motionäre im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu adressieren. So hat die GSI der GSoK in Aussicht gestellt, dass eine Delegation der Kommission im Hinblick auf die anstehenden Geschäfte noch diesen Frühling an einem Gespräch mit den Verantwortlichen des Europageschäfts von Epic teilnehmen kann.

Sollte die GSoK dereinst zum Schluss kommen, dass die gewonnenen Informationen und die vom Regierungsrat verabschiedeten Vorlagen den heutigen Klärungsbedarf nicht decken und die Kommission im Zuge der Vorberatung nicht in der Lage ist, die notwendige Klärung herzustellen, besteht u.a. die Möglichkeit der GPK zu beantragen, vertiefte Abklärungen zu tätigen (vgl. Art. 36 Abs. 3 GRG). Von dieser Möglichkeit wird die GSoK falls nötig Gebrauch machen.

Zusammenfassend erachtet die GSoK die Motion für nicht opportun und empfiehlt dem Büro sie ablehnend zu beantworten.